



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

## ► an den Grossen Rat

03.7620.02

JD/P037620  
Basel, 2. November 2005

Regierungsratsbeschluss  
vom 1. November 2005

Der Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 22. Oktober 2003 den nachstehenden Anzug Gabi Mächler und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

„1997 und 1998 wurden zwei Anzüge an die Basler Regierung überwiesen, welche die Schaffung von Teilzeitstellen an den Basler Gerichten bezweckten (Anzug Nicole Wagner betr. Teilzeitstellen an den Gerichten, namentlich von Richterinnen und Richtern vom 4. Juni 1997 und Anzug Gabi Mächler betr. Systemwechsel für die Basler Gerichte vom 22. April 1998). Im Sommer 2000 wurden diese zusammen mit weiteren hängigen Vorstössen vom Verfassungsrat übernommen und an die jeweiligen Kommissionen überwiesen. Mittlerweile hat der Verfassungsrat bzw. seine Kommission "Behörden" befunden, dass die Schaffung von Teilzeitstellen an den Gerichten kein verfassungswürdiges Anliegen sei und der Gesetzgeber sich dieses Themas annehmen müsse.

Wir erlauben uns daher, einen Teil des Anliegens erneut bei Grossem Rat und Regierung zu deponieren, damit nun unverzüglich Überlegungen angestellt werden können, wie an den Basler Gerichten Teilzeitpensen für Gerichtspräsidien geschaffen werden können. Für einen grossen Systemwechsel (Teilzeit-Richter/innen mit voraussehbaren Pensen) scheint die Zeit noch nicht reif zu sein.

Die Vorteile von Teilzeitpensen brauchen nicht erläutert werden, sie sind hingänglich bekannt. Auch bei Gerichtspräsidien würde die Möglichkeit, weniger als 100% arbeiten zu müssen, Chancen für sinnvolle Nebentätigkeiten eröffnen, seien es Familientätigkeiten oder wissenschaftliches Publizieren. Auch ein Teilrücktritt vor der Pensionierung würde so möglich. Selbstverständlich müssten Ausschlussbestimmungen für allfällige Nebentätigkeiten formuliert werden.

Teilzeitarbeit ist den Basler Gerichten nicht fremd: So sind die Statthalterämter an den Gerichten als 80%-Stellen konzipiert, und für das Sozialversicherungsgericht wurde ein Gesamtpensem festgelegt, in das sich mehrere Gerichtspräsidien teilen müssen.

Die Unterzeichnenden bitten die Regierung zu prüfen und berichten,  
- wie Teilzeitpensen für alle Gerichtspräsidien geschaffen werden können,  
- welche Ausschlussbestimmungen für Nebentätigkeiten dabei notwendig wären und  
- welche Vorkehrungen für die Volkswahl bei Funktionen mit einem Teilzeitpensem zu treffen sind.

G. Mächler, E. Jost, S. Frei, Dr. L. Saner, M. Lehmann, M. von Felten, A. Albrecht, K. Giovannone, A. Lachenmeier-Thüring, Dr. S. Schürch, H. Baumgartner“

Wir beehren uns, Ihnen dazu wie folgt zu berichten:

### I. Haltung des Regierungsrates und der Gerichte

Der Regierungsrat steht dem Anliegen, wie er dies bereits in seinem Bericht vom 14. Juli 1999 zu den Anzügen Nicole Wagner betreffend Teilzeitstellen an den Gerichten, namentlich von Richterinnen und Richtern, und Gabi Mächler und Konsorten betreffend Systemwechsel für die Basler Gerichte ausgeführt hat, positiv gegenüber.

Für die Einrichtung von Teilzeitstellen sprechen die guten Erfahrungen, die in anderen Bereichen mit Teilzeitbeschäftigungen gemacht werden. Teilzeitstellen, insbesondere auch im Kaderbereich, entsprechen, wie die jeweilige Nachfrage zeigt, einem grossen Bedürfnis. Bereits heute arbeitet die Mehrheit der beim Kanton Basel-Stadt beschäftigten Frauen und ein Viertel der Männer Teilzeit.

Die Schaffung von Teilzeitstellen unterstützt auch die Förderung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern. Der Regierungsrat hat denn auch als eine Massnahme zur Zielerreichung der Chancengleichheit beschlossen, dass in der kantonalen Verwaltung Kaderstellen bei Neubesetzungen konsequent auf die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung überprüft werden, sind Frauen doch bisher im Kader des Kantons Basel-Stadt untervertreten. Sowohl Frauen - als auch Männer - mit Betreuungsaufgaben sollen nach Möglichkeit ihre beruflichen Kompetenzen einbringen und ausüben können. Auch die Ausübung von wissenschaftlichen Tätigkeiten neben dem Hauptberuf soll mit der Schaffung von Teilzeitstellen unterstützt werden. Um eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer auf allen Hierarchiestufen zu erreichen, ist eine Steigerung des Teilzeitanteils im Kader gerade auch für Männer anzustreben. Teilzeitarbeit im Kader soll vermehrt auch für Männer zur realisier- und wünschbaren Option gemacht werden.

In der Zwischenzeit hat zudem das Sozialversicherungsgericht, dessen Präsidien als Teilzeitstellen ausgestaltet sind, seine Tätigkeit erfolgreich aufgenommen. Im Kanton Aargau wurde bereits 1998 mit dem Gesetz zur Erneuerung der Justiz die Möglichkeit von Teilzeit-Richterstellen und damit auch Teilzeit-Gerichtspräsidien geschaffen. Diese Beispiele zeigen, dass Gerichtspräsidien in Form von Teilzeitstellen möglich sind.

Die Gerichte stehen dem Anliegen der Anzugsteller grundsätzlich ebenfalls positiv gegenüber. Sie weisen aber darauf hin, dass eine Umsetzung mit Augenmaß und Rücksicht auf die betrieblichen Anforderungen erfolgen muss.

### II. Praktische Umsetzung

Bei einer Teilzeitlösung sind verschiedene Aspekte sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Die Stellen von Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten erscheinen auf den ersten Blick als gut zugänglich für die Schaffung von Teilstellen. Anderseits dürfen die Bedürfnisse der Gerichtsorganisation nicht vernachlässigt und aus den Augen verloren werden: Eine zu starke Aufsplinterung der zur Verfügung stehenden Stellenprozente würde eine optimale Information unter den mit der Instruktion betrauten Personen behindern und die Entwicklung einer einheitlichen, widerspruchsfreien Rechtsprechung erschweren; es ergeben sich

Raum- und andere organisatorischen Probleme. Namentlich folgenden Punkten gilt es bei der weiteren Umsetzung besondere Beachtung zu schenken.

### 1. Anzahl Teilzeitstellen

Nicht alle Personen, die für ein Gerichtspräsidium kandidieren wollen, möchten auch Teilzeit arbeiten. Zudem dürfen z.B. grosse Strafprozesse mit mehrwöchiger Dauer nicht aufgrund eines Teilzeitpensums der Präsidentin bzw. des Präsidenten zu einer (noch) längeren Dauer führen. Dies wäre den übrigen Prozessbeteiligten, insbesondere etwa der Verteidigung, kaum zumutbar. Deshalb können und dürfen nicht alle Gerichtspräsidien in Teilzeitstellen umfunktioniert werden. Sinnvoll wäre es deshalb, eine klare Aufteilung in je eine bestimmte Anzahl Vollzeit- und Teilzeitpräsidien vorzunehmen. Aus heutiger Sicht wären am Appellationsgericht maximal eine Stelle sowie beim Strafgericht und beim Zivilgericht maximal je zwei Stellen in Teilzeitstellen aufzuteilen. Dies entspricht einem Anteil von rund dreissig Prozent Teilzeitstellen bei den Gerichtspräsidien.

### 2. Teilzeitpensen

Die Gerichte gehen zudem davon aus, dass eine Aufteilung in Teilzeitstellen von je 50% am praktikabelsten wäre. Auf der Ebene der Gerichtspräsidien sollte es ihrer Meinung nach auf keinen Fall geringere Pensen geben, da sich in einem solchen Fall erhebliche Schwierigkeiten im Betrieb ergäben und insbesondere keine genügende Präsenzzeit gewährleistet wäre.

### 3. Zuteilung der Teilzeitstellen

Die Regelung des Sozialversicherungsgerichts, wonach sich die Mitglieder des Präsidiums über die einzelnen Pensen einigen können und mangels einer solchen Einigung eine Verteilung zu gleichen Teilen erfolgt, wäre vor allem bei den grösseren Gerichten wenig sinnvoll, da bei acht und mehr Präsidentinnen und Präsidenten kaum je Einigkeit über die Verteilung der Pensen erzielt werden dürfte. Dies würde dazu führen, dass stets eine Verteilung zu gleichen Teilen erfolgen würde und es damit überhaupt keine Vollzeitstellen mehr bei den Gerichtspräsidien gäbe. Dies würde sich negativ auf die Zahl der Kandidaten auswirken, denn jemand, der eine Vollzeittätigkeit anstrebt, wäre nicht bereit, zu kandidieren, wenn er oder sie riskiert, am Schluss nur eine Teilzeitstelle zu erhalten. Dies spricht denn auch für die oben vorgeschlagene klare Festlegung der Anzahl Teilzeitstellen. Darüber hinaus möchten wohl auch Frauen und Männer mit Betreuungspflichten oder weiteren beruflichen Verpflichtungen bei einer Kandidatur unter Umständen eine Garantie haben, dass sie nicht mehr als eine 50%-Tätigkeit ausüben müssen. Kann dies nicht gewährleistet werden, d.h. können sie aufgrund einer gesetzlichen Lösung wie beim Sozialversicherungsgericht zur Übernahme eines Pensums von 70% oder 80% gezwungen werden, so könnten sie sich unter Umständen nicht für eine Kandidatur zur Verfügung stellen.

Selbstverständlich ist, dass bei der neuen Schaffung von Teilzeitpräsidien bisher amtierende Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten bei der Wiederwahl nicht

plötzlich ein tieferes Pensum als bisher zugeteilt erhalten sollen. Dies bedingt allenfalls die gestaffelte Einführung von Teilzeitstellen, dergestalt, dass erst bei Neubesetzungen, nicht aber bei Wiederwahlen, Teilzeitpräsidien geschaffen werden.

#### 4. Nebenerwerb

Zu prüfen ist weiter, ob zusätzlich zur bestehenden Regelung weitere Bestimmungen zur Ausübung von Nebentätigkeiten notwendig sind. § 80 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) statuiert, dass sich die Gerichtspräsidentinnen bzw. -präsidenten beider Instanzen ihrem Amt ganz zu widmen haben. Sie dürfen keinen Nebenberuf betreiben, nicht bei Erwerbsgesellschaften die Stellung von Direktorinnen bzw. Direktoren oder Mitgliedern der Verwaltung, des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einnehmen und nicht Mitglieder der Eidgenössischen Räte sein. In Absatz 2 wird festgehalten, dass Teilzeitpräsidentinnen und Teilzeitpräsidenten mit Ausnahme der Mitgliedschaft in den Eidgenössischen Räten die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten ausüben dürfen. Sie haben solche Tätigkeiten vorgängig dem Appellationsgericht bekannt zu geben. Dieses kann beim Vorliegen wichtiger Gründe eine solche Tätigkeit untersagen. Es erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die ausgeübten und von ihm untersagten Tätigkeiten der Teilzeitpräsidentinnen und Teilzeitpräsidenten.

#### 5. Vorkehrungen für Volkswahl

Die von den Anzugstellenden angesprochenen notwendigen Vorkehrungen für die Volkswahl solcher Teilzeitgerichtspräsidien schliesslich richten sich nach dem letztlich gewählten Modell von Teilzeitgerichtspräsidien. Erfolgt die Aufteilung gleich wie beim Sozialversicherungsgericht, was von den Gerichten allerdings abgelehnt wird, kann auf die bereits vorhandenen Regelungen für das Sozialversicherungsgericht verwiesen werden. Wird eine fixe Anzahl an Teilzeitgerichtspräsidien eingerichtet, stellen sich bezüglich der Volkswahl keine speziellen Probleme, da in diesem Fall die Kandidatinnen und Kandidaten sich für diese Präsidien aufstellen lassen können.

#### 6. Organisatorische Anforderungen und Kostenfolgen

Die Tätigkeit eines in Teilzeit ausgeübten Gerichtspräsidiums lässt sich nicht auf feste Stunden, z.B. auf den Vor- oder Nachmittag, beschränken. Vielmehr würden sich die Arbeitspensen der Amtsinhaberinnen und -inhaber mit Sicherheit überlappen. Die Richtertätigkeit verlangt aber in der Regel einen eigenen Arbeitsplatz. Das hierdurch entstehende Raumproblem ist nur durch die Schaffung von zusätzlichen Büroräumlichkeiten lösbar, was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Dazu kommt ein gewisser Mehraufwand im administrativen Bereich. Eine genaue Bezifferung der Kostenfolgen ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht möglich.

### III. Weiteres Vorgehen

Den dargestellten Fragen soll in Zusammenarbeit mit den Gerichten nachgegangen werden. Dabei soll insbesondere den Problemen mit der praktischen Umsetzung der Schaffung von Teilzeitstellen bei der Wahl der Gerichtspräsidien und in der täglichen Arbeit an den Gerichten Beachtung geschenkt werden. Der Regierungsrat wird eine entsprechende Arbeitsgruppe, in welcher insbesondere die Gerichte vertreten sind, einsetzen.

In dieser Arbeitsgruppe sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des Anliegens des Anzuges im Hinblick auf die nächste Amtsperiode (2010-2015) ausgearbeitet und dem Regierungsrat vorgelegt werden. Auf der Grundlage dieses Berichts wird der Regierungsrat dem Grossen Rat die erforderlichen Gesetzesänderungen und die damit verbundenen Kostenfolgen und organisatorischen Anpassungen zur Beschlussfassung unterbreiten.

### IV. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat den Anzug Gabi Mächler und Konsorten für Teilzeitstellen bei den Gerichtspräsidien stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Dr. Ralph Lewin

Dr. Robert Heuss

